MARKTGEMEINDE WEISSENBACH
AN DER TRIESTING

erstellt: Gerlinde Mitterer, Durchwahl 14
g.mitterer@weissenbach-triesting.at

+43 2674 87258
gemeinde@weissenbach-triesting.at
www.weissenbach-triesting.at

Kirchenplatz 1
AT - 2564 Weissenbach

Beschluss des

Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenbach

Sitzung 15. Dezember 2025

Verordnung über die Erhebung einer Aufschließungsabgabe

§1

Gemäß § 38 (3), NÖ Bauordnung 2014, LGBL Nr. 1/2015, gilt:

Die Aufschließungsabgabe ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBL. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Sie wird aus dem Produkt von Berechnungslänge (BL), Bauklassenkoeffizient (BKK) und Einheitssatz (ES) errechnet.

§2

Gemäß § 38, NÖ Bauordnung 2014, LGBL Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 800,-- festgelegt.

§3

Diese Verordnung ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen lt. Beschluss Gemeinderat.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Angeschlagen: 16.12.2025

Abgenommen: 31.12.2025

MARKTGEMEINDE WEISSENBACH AN DER TRIESTING
AMTSSIGNATUR

Bürgermeister Gerhard Leutgeb